

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Stadt Brüel für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.03.2018 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.279.900	0	112.100	3.167.800
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.978.800	309.700	0	3.288.500
der Saldo der der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	301.100	-309.700	112.100	-120.700
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf				
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf				
die Einstellung in Rücklagen auf	301.100	0	421.800	-120.700
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	0	0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	61.100	61.500	1.900	120.700
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	2.944.300	0	187.800	2.756.500
die ordentlichen Auszahlungen auf	2.866.000	0	66.000	2.800.000
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	78.300	0	121.800	-43.500
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf				
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf				
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	274.500	0	7.700	266.800
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.300	27.300	0	33.600
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf				
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	268.200	-27.300	7.700	233.200
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	10.100	0	10.100
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	346.500	0	146.700	199.800
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-346.500	10.100	-146.700	-189.700

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt (unverändert) von bisher 200.000 EUR auf 200.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 320 v.H.	auf 330 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 385 v.H.	auf 400 v.H.

2. Gewerbesteuer

von bisher 350 v.H.	auf 360 v.H.
---------------------	--------------

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

(unverändert)

Die Gesamtzahl der im *Nachtragsstellenplan* ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 6,540 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 6.540 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	4.071.622	4.071.622
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	3.853.840	3.774.213
und zum 31.12. des Haushaltjahres 2018	3.967.240	3.828.013

§ 8 weitere Vorschriften8.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Die Stadtvertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

- sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird,
- sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird,
- im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen in erheblichem Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
- bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
- Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

1. Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 KV sind Beträge von mehr als 100.000,00 €.

8.2. Entscheidungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Stadtvertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Stadt festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Hauptausschusses/ Bürgermeisters übersteigt.

8.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

8.3.1. Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts – entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt - gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind *ausgenommen*:

- DK 0001 die Personalaufwendungen
- DK 0002 die Aufwendungen für die Unterhaltung des Vermögens (ohne Straßen)
- DK 0003 die Aufwendungen für die Bewirtschaftung bebaute Grundstücke (einschl. Beleuchtung, Parkplätze)
- DK 0005 die Versicherungen
- DK 0007 die internen Leistungsverrechnungen
- DK 0009 die Abschreibungen

- DK 0032 Aufwendungen der Feuerwehr
- DK 0041 Aufwendungen des Bauhofes

Innerhalb dieser Deckungskreise 0001 – 0041 sind alle Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

8.3.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

8.3.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

8.3.4 Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden.

8.3.5 Zweckgebundene Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit berechtigen zu zweckgebundenen Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes nach § 14 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung–Doppik Mecklenburg- Vorpommern.

8.3.6 Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen

8.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von **10.000 EUR** für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

8.5 Übertragbarkeit

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden für übertragbar erklärt, soweit hinsichtlich der Ansätze im laufenden Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder sie in sonstiger Weise gebunden sind. Darüber hinaus können Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen durch Haushaltsvermerk für ganz oder teilweise übertragbar erklärt werden ohne Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr. Im Übrigen gelten die Festlegungen in der GemHVO-Doppik § 15. **Haushaltsvermerke zur Übertragbarkeit: 511110.56250001,511010.5269,541000.5233.**

8.6 Kreditaufnahmen und Umschuldungen

Die Entscheidung über die günstigste Kreditaufnahme oder Umschuldung trifft der Bürgermeister und der Kämmerer/Leiter.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 25.09.2018 erteilt.

Sternberg , den 10.10.2018

Ortsrecht / Satzungen am 10.10.2018

Goldberg

Bürgermeister Bekanntmachung unter www.brueel.de/ Bekanntmachungen &